

oder Beamten mit einer Rubric versehene Stücke rubriciret werden sollen; doch wird auch dieses oft nicht beobachtet, und wann der, so es thun soll, faul ist, oder die Sache nicht versteht, kan abermahls Confusion und Schaden dadurch angerichtet werden.

§. 58. Von wichtigen Originalien, ja auch von wichtigen ganzen Acten, werden billig Copien genommen, damit nicht allemahl gleichbalten die Originalien selbst den Herbenge schafft und in Gefahr gesetzt werden.

§. 59. Auch ist nicht undienlich, ganze theils universal- theils particular- Copial- Bücher, Diplomataria, oder Codices diplomaticos, aller und jeder, oder von diser oder jener Art vorhandener, Urkunden zu verfertigen.

§. 60. An theils Orten werden eigene Cancellisten zu denen Archiven gehalten.

§. 61. Solche Cancellisten müssen alle Arten von alten Schrifften und deren Abbreviaturen wohl lesen können.

§. 62. Dese werden eigentlich darzu gebraucht, Copien zu verfertigen 1. von Originalien, welche man nicht gerne hergibt.

§. 63. So dann 2. von wichtigen Acten, darinn wegen Alters oder Unleserlichkeit der Schrift nicht wohl fortzukommen ist.

§. 64. Ein Archivarius, oder Registrator, hat niemand, so nicht darzu berechtiget oder legitimiret ist, die innerliche Beschaffenheit des Archivs oder der Registratur zu offenbahren, die

U s

Re-